

Solothurn, 28. September 2023

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Energiefachstelle
Rathausgasse 16
4509 Solothurn

Stellungnahme des KMU- und Gewerbeverbandes zur Totalrevision des Energiegesetzes

Sehr geehrter Herr Moor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2023 haben Sie den KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn (KGV SO) eingeladen zur Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO) Stellung zu nehmen. Der KGV SO vertritt rund 3'000 KMU mit rund 16'000 Arbeitnehmenden. Die KMU sind mehrheitlich binnenmarktorientiert. Das Tätigkeitsgebiet ist bei der Mehrzahl der Firmen in und um den Kanton Solothurn.

Gerne nehmen wir zum Vernehmlassungsentwurf Stellung.

1. Einleitung

Am 10. Juni 2018 hat das Solothurner Stimmvolk mit über 70% Nein-Stimmenanteil eine Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes mit bürokratischen Detailvorschriften, Verboten und Zwang abgelehnt. Nach dieser Ablehnung hat der KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn eine wirtschafts- und eigentümergefreundliche Revision mit Zielvorgaben, Anreizen und Abbau von Hürden gefordert.

Im nach der Abstimmung initiierten Stakeholder-Prozess zur Überarbeitung des kantonalen Energiekonzeptes hat sich der KGV SO, zusammen mit den anderen Verbündeten aus dem Nein-Lager für eine sichere, zuverlässige, umweltfreundliche und bezahlbare Energieversorgung eingesetzt.

Das nun vorliegende kantonale Energiegesetz erfüllt die Anliegen und Bedürfnisse der Wirtschaft zu grossen Teilen. Unter der zwingenden Voraussetzung, dass bei Vorliegen der Botschaft und des Entwurfes des Gesetzes im Kantonsrat auch die Verordnung oder zumindest die relevanten Eckwerte der Verordnung bekannt sind und diese aus Sicht des KGV SO akzeptabel sind, kann der KGV SO das vorliegende Gesetz in grossen Teilen mittragen.

Im kantonalen Gesetzestext wird immer wieder konkret auf Passagen im aktuellen Bundesgesetz verwiesen. Aktuell werden die Bundesgesetze im Energiebereich ständig geändert. Wir empfehlen deshalb, auf spezifische Referenzen zu verzichten.

Zum Vernehmlassungsentwurf und zu den einzelnen Artikeln nehmen wir wie folgt Stellung.

2. Ausgangslage

1.2 Ziele der Totalrevision des Energiegesetzes

Ein wichtiges Ziel im neuen Energiegesetz ist für die Solothurner KMU – die insbesondere auch im Ausbaugewerbe tätig sind – der Abbau von Hürden. Dieses Ziel wird im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf nicht erwähnt. Wir fordern deshalb, dass der **Abbau von Hürden** explizit als Ziel in § 2 Ziele aufgenommen wird.

3. Auswirkungen

3.1 Finanzielle und personelle Konsequenzen

Im Vernehmlassungsentwurf wird argumentiert, dass für den Aufbau der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem neuen Energiegesetz beim Kanton von einem Mehrbedarf von 1 bis 2 Vollzeitstellen ausgegangen wird. Da ein Aufbau nur temporären Charakter hat, sind die zusätzlichen Vollzeitstellen ganz oder zumindest teilweise zu befristen.

Zudem erwarten wir durch die Zusammenführung der Themenbereiche Klima und Energie im Volkswirtschaftsdepartement eine Verschlankung und Beschleunigung der Prüfungs- und Genehmigungsprozesse.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Die Totalrevision des Kantonalen Energiegesetzes wird eine Revision der Verordnung zum Energiegesetz (EnVSO) und der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB) nach sich ziehen. Wir erwarten, wie bei der Einleitung erwähnt zwingend, dass diese Verordnungen oder zumindest die relevanten Eckwerte davon bei der Behandlung im Kantonsrat vorliegen.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Als Konsequenz zu dem geforderten Ziel «Abbau von Hürden» regen wir an, künftig bei der Realisierung von Nah- und Fernwärmeprojekten auf eine Nutzungsplanung zu verzichten. Diese stellen heute ein Hindernis dar.

4. Einzelne Bestimmungen des Vernehmlassungsentwurfs

§ 2 Ziele

Wie unter der Ausgangslage erwähnt, soll als weiteres Ziel der Abbau von Hürden ergänzt werden. Als Hürden verstehenden wir Hindernisse von finanzieller, steuerlicher, administrativer und rechtlicher Art.

§ 4 Energiekonzept und Koordination

Das im § 4 Abs. 1 erwähnte Energiekonzept ist ein Planungsinstrument der Regierung, hat jedoch keinen verbindlichen Gesetzescharakter. Es kann also keine Massnahmen «definieren», sondern diese nur «planen». Der Artikel ist diesbezüglich anzupassen.

§ 8 Energieversorgung in den Gemeinden

Der KGV SO unterstützt die Vorgehensweise. Zentral ist jedoch, dass die Energieplanungen nicht im Rahmen der Ortsplanungen erfolgen müssen. Sonst würden diese Verfahren weiter verkompliziert und verzögert und es entstünden erneut zusätzliche Kosten in den noch anstehenden Ortsplanungsrevisionen. Auf die Möglichkeit eines gänzlichen Ausschlusses von nicht erneuerbaren Energien ist zu verzichten. Auch bei erneuerbaren Wärmeversorgungen braucht es für wirtschaftliche Angebote noch für längere Zeit einen kleineren Anteil von nicht erneuerbaren Energien für die Redundanz und Spitzenabdeckung.

§ 9 Planung von Wind- und Solaranlagen

Im Erläuterungsbericht wird festgehalten, dass bei Wind- und Solaranlagen ausserhalb der Bauzone bei betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen (z. B. notwendige Netzverstärkung oder Trafostationen) neu die zuständige kantonale Behörde die Planungs- und Baubewilligungsbehörde ist. Dies ist zu begrüssen. Jedoch sollte der notwendige Netzausbau nicht nur Netzverstärkungen, sondern auch den Bau von neuen Netzen und Netzsteuerungen («Smart Grid») beinhalten.

Dass insbesondere bei abgelegenen Anlagen zwingend auch die Verhältnisse der Übertragungs- und Verteilnetze miteinbezogen werden müssen, hat sich bei der Solaroffensive bei alpinen Anlagen gezeigt. Werden diese nicht berücksichtigt, führt dies zu unnötigen Verzögerungen oder sogar zur Verunmöglichung von Projekten. Aus diesem Grund müssen bei der Planung und Prüfung von Wind- und Solaranlagen die Netze einbezogen sowie Aspekte der Netzsteuerung befördert werden.

Eventuell könnten die Runden Tische des Kanton Berns zu Alpin-PV adaptiert werden: Verschiedene Stakeholder (Verteilnetzbetreiber, Schutzorganisation, Projektanten, Behörden, ...) sollen möglichst früh miteinander mögliche Projekte abstimmen, um die Wahrscheinlichkeit von späteren Einsprachen zu senken und die Realisierbarkeit der Anlagen, insbesondere aus Netzsicht, frühzeitig einzuschätzen.

§ 10 Gebäudebereich

Hier fehlt der Grundsatz, folgend dem neuen Ziel, Hürden abzubauen, dass im Gebäudebereich finanzielle, steuerliche, administrative und rechtliche Hürden abzubauen sind.

§ 11 Anschubhilfen für Fernwärmeprojekte und Biomasse-Heizkraftwerke

Für eine erfolgreiche Dekarbonisierung ist der Aufbau von Nah- und Fernwärmenetzen zentral. Da der Aufbau rasch vorstattgehen und die Wirtschaftlichkeit des Angebots gegeben sein muss, sind Anschubhilfen zu begrüssen.

Der § 11 Abs 1 soll dahingehend angepasst werden, dass «à fond perdu» Beiträge möglich sind, sowohl Fern- wie auch Nachwärmeprojekte unterstützt werden können und dass neben Fernwärmeprojekten und Biomasse-Heizkraftwerken auch Biogas- und Biogasaufbereitungsanlagen unterstützt werden können.

Zudem soll der Kanton die verschiedenen Förderprojekte (z.B. des Bundes) koordinieren.

§ 12 Anreizsystem und Förderung von Photovoltaikanlagen

Das Anreizsystem und die Förderung sind technologieneutral (nicht nur Photovoltaik) auszugestalten. Zudem sind diese nicht nur auf Energieerzeugungsanlagen zu beschränken, sondern auch auf Anlagen zur Speicherung auszudehnen. Siehe auch § 14.

Der Mantelerlass führt nun eine einheitliche Rückliefervergütung ein, welche sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung richtet. Für Anlagen kleiner 150 kW wird zudem neu eine Mindestvergütung eingeführt, welche sich an der Amortisation von Referenzanlagen über die Lebensdauer (Gestehungskosten) orientiert. Dies stellt zumindest eine Stabilisierung nach unten dar.

§ 13 Anreizsystem Winterstrom

Mit der Dekarbonisierung wird der Bedarf an Winterstrom steigen. Wir begrüssen deshalb ein Anreizsystem für Winterstrom.

Damit die Potenziale möglichst optimal ausgeschöpft werden können, ist die Förderung nicht auf Neu- und Umbauten zu beschränken, sondern auf bestehende Bauten und Infrastrukturen auszudehnen. Auch der Bund kennt eine entsprechende Regelung.

Im Sinne des Abbaus von Hürden soll in einem zusätzlichen Absatz festgehalten werden, dass für die Realisierung von Fassaden-Photovoltaikanlagen keine Baugesuche mehr notwendig sind.

Bei der Ausgestaltung des Anreizsystems ist darauf zu achten, dass Fassaden-Photovoltaikanlagen teurer sind als herkömmliche Dachanlagen. Aus diesem Grund, und um die Winterproduktion im Speziellen zu fördern, müssen die Anreize bei Fassaden-PVA höher sein als bei Dach-PVA.

Der letzte Satz in § 13 ist zu streichen. Die Versorgungssicherheit wird nicht beeinflusst, ob der Strom selbst verbraucht oder ins Netz eingespeisen wird. Hier geht es um Förderung der Produktion und nicht um Netzstabilität. Demnach bezweckt diese Einschränkung auf volleinspeisende Anlagen nicht das gewünschte Ziel. Auch der Bund kennt diese Einschränkung nicht.

§ 14 Investitionshilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte

Neue Technologien zur Speicherung oder Nutzung von Stromüberschüssen sind im neuen Energiesystem von grosser Wichtigkeit. Deshalb sollen in diesem Bereich nicht nur Investitionshilfen angeboten, sondern auch das Anreizsystem und die Förderung entsprechend angepasst werden. Siehe auch § 12.

§ 15 Innovationsförderung Energie und Förderung nachhaltiger Baumaterialien

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass auch in diesem Artikel die Technologieoffenheit gilt und nicht ein einzelner Baustoff (z.B. Holz) bevorzugt wird.

§ 18 Biogase und erneuerbare Gase

Die Anerkennung von Biogas und erneuerbaren Gasen als erneuerbare Energieträger ist für eine erfolgreiche Dekarbonisierung des Energiesystems zentral und muss unbedingt festgehalten werden.

Ebenso wichtig ist, dass neben inländischen Bio- und erneuerbaren Gasen auch ausländisches Biogas und ausländisches erneuerbares Gas, beides auf Zertifikatsbasis, als erneuerbare Energieträger anerkannt werden. Der Gesetzesartikel ist entsprechend zu ergänzen.

Auf nationaler Ebene wird zurzeit ein nationales Register für erneuerbare gasförmige und flüssige Treib- und Brennstoffe erarbeitet. Es soll am 1. Januar 2025 in Betrieb gehen. Aus diesem Grund soll kein kantonales Register aufgebaut werden.

§ 19 Minimalanforderungen für den Wärmeschutz und die Haustechnik

Bauvorschriften gehören nicht in die kantonale Energiegesetzgebung, sondern in die kantonale Bauverordnung.

Weiter müssen die aus dem Energiegesetz abgeleiteten Verordnungen oder zumindest die relevanten Eckwerte zwingend gleichzeitig mit der Botschaft und dem Entwurf des Gesetzes vorliegen.

§ 20 Grenzwerte und Effizienzmassnahmen fossiler Heizungen

Der KGV SO begrüsst die gewählte, technologieoffene Mechanik.

Jedoch ist es bei diesem Paragraphen absolut zwingend, dass die Verordnung und zumindest die Eckwerte ebendieser bei Vorliegen der Botschaft und des Entwurfes des Energiegesetzes bekannt sind.

§ 21 Eigenstromerzeugung bei Neubauten

Zwischen dem § 13 und dem § 21 besteht ein Widerspruch. Im § 13 wird gefordert, dass der selbst produzierte und geförderte Winterstrom zwingend ins Netz eingespeisen werden soll. Im § 21 hingegen werden Vorgaben zur Eigenstromerzeugung (zum Eigengebrauch) gemacht. Der Widerspruch kann gelöst werden, in dem bei § 13 auf die Pflicht zur Einspeisung verzichtet wird.

Im § 21 Abs. 1 ist der Begriff «verhältnismässiger Anteil» genauer zu definieren. Zudem ist im zweiten Satz auf den expliziten Verweis auf die ZEV zu verzichten. Oder der Satz soll allgemeiner formuliert werden. Grund ist die Gesetzgebung auf Bundesebene, welche sich diesbezüglich ständig weiterentwickelt.

Im § 21 Abs. 3 ist die scharfe Formulierung «nach dem aktuellen Stand der Technik» auf «nach den anerkannten Regeln der Technik» zu ändern.

§ 22 Brennstoffbetriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen

Bei § 22 Abs. 1 lit b ist zu klären, was passiert, wenn der Bund (wie bereits geschehen) die 50 Stunden Beschränkung aufgrund einer Strommangellage aufhebt. Übersteuert dann der Bund diesen Absatz oder muss der Kanton eine Notverordnung in Kraft setzen?

Es ist zu prüfen, ob die Präzisierung «... und deren Betrieb ... pro Jahr» gestrichen werden, da dies bereits in der Bundesgesetzgebung geregelt ist.

§ 23 Freiluftbäder und Heizungen im Freien

Während sich die Botschaft im Erläuterungsbericht auf «fest installierte Heizungen» im Freien beschränkt, lässt sich diese Beschränkung im Gesetzestext nicht finden. Diese Inkonsistenz ist zu beseitigen.

§ 24 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Es ist weiterhin wichtig, dass keine Fristen für den Ersatz festgelegt werden.

§ 27 Grossverbraucher

Für den KGV SO ist es weiterhin absolut zwingend, dass die Grossverbraucher nicht verpflichtet werden können, den Energieverbrauch zu analysieren und Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. Dies ist auch gar nicht notwendig, da die betreffenden Unternehmen längst entsprechende Massnahmen ergriffen haben. Die Kann-Formulierung soll deshalb beibehalten werden.

§ 29 Vorbereitung Grundinstallationen bei Neubauten

Es ist nicht ganz klar, was unter «minimalen Grundinstallationen» zu verstehen ist. Der KGV SO verweist in diesem Punkt auf die Definition in der SIA Norm SIA 2060, Pipe for power (Einrichtung von Ausbaureserven: leere Leitungsinfrastruktur und Platzreserve für elektrische Schutzeinrichtungen und allfällige Stromzähler im Verteiler). Dies ist in der Verordnung so festzuhalten.

§ 30 Förderprogramm Ladeinfrastrukturen Mehrparteienhäuser

Der KGV So unterstützt das Förderprogramm. Meist sind Vermieter, Verwaltung, Gebäudeeigentümer fachlich überfordert, wenn der erste Mieter den Antrag stellt. Spätestens beim Antrag des 2. und 3. Mieters stellt man fest, dass es ein Gesamtkonzept inkl. Lastmanagement braucht. Mit dem Förderprogramm kann man Fehlinvestitionen verhindern. Wenn der Kanton ein Förderprogramm (nur für die Grundinstallation) auf die Beine stellt, dann könnte und sollte man gleichzeitig mit der Förderung auch das benötigte Fachwissen vermitteln.

§ 32 Ausnahmen

Für Ausnahmen von der Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden soll auf die Bestimmungen im Mantelerlass auf Bundesebene verwiesen werden.

Bei § 32 Abs. 4 soll die Eigenstromerzeugung miterwähnt werden: «Von der Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden *und zur Eigenstromerzeugung* ist die Bauherrschaft befreit, wenn ihre Befolgung». In § 32 Abs. 4 lit. c soll präzisiert werden, dass eine Anlage wirtschaftlich unverhältnismässig ist, wenn diese inklusive der notwendigen Installationen und den Erschliessungskosten nicht innerhalb von beispielsweise 12 Jahren amortisiert werden kann.

§ 33 Ergänzendes Recht

Es darf nicht sein, dass Normen, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes im Kanton Solothurn als allgemeinverbindlich erklärt werden, die unter Umständen schärfer oder einschneidender sind als die kantonale Gesetzgebung. Der entsprechende Artikel ist deshalb zu streichen oder zu präzisieren.

§ 34 Zuständigkeiten

Auch die Gemeinden spielen bei der Umsetzung des Energiegesetzes eine Rolle. Diese sind deshalb zu ergänzen.

§ 36 Strafbestimmungen

In § 36 Abs. 1 ist die Busse auf 10'000 Franken analog StGB Art. 106 zu beschränken.

Wir danken Ihnen für die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

KMU- und Gewerbeverband
Kanton Solothurn



Dr. Pia Stebler
Präsidentin



Andreas Gasche
Geschäftsführer